

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00953 vom 31. Oktober 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00953

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00953 du 31 octobre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00953 del 31 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 1.3

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Tritt die Verwaltung auf die Neuanmeldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (BGE 117 V 198 E. 3a, vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.2). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der

früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Be schwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a, 109 V 108 E. 2b).

E. 1.3

Am 12. Dezember 2011 meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf Depressionen, Schulterbeschwerden, Diabetes, Schwindel, Schlaf- und Atemstörungen (Urk. 9/86 Ziff. 6.2) erneut bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an, worauf die IV-Stelle dem Versicherten Leistungen der Eingliederungsberatung ausrichtete. Mit Mitteilung vom 5. Juli 2012 (Urk.

9/110) stellte die IV-Stelle die Massnahmen zur Unterstützung des Versicherten bei der Eingliederung ein und verneinte nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/113, Urk. 9/118) mit Verfügung vom 6. November 2012 (Urk. 9/124) erneut einen Rentenanspruch des Versicherten. Diese Verfügung ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

E. 1.4

Stunden). 11. 11.1

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den LSE herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, BGE 135 V 297 E. 5.2; BGE 129 V 472 E. 4.2.1; BGE 126 V 75 E. 3b). Der Griff zur Lohnstatistik ist subsidiär, das heisst deren Beizug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7; BGE 139 V 592 E. 2.3, BGE 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/Reichmuth, IVG, 3. Aufl., N 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). 11.2

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der

Parallelisierung der Vergleichs einkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 E. 5.2).

Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen. Es ist nicht von dem von der IV-Stelle vorgenommenen Abzug auszugehen und dieser ange messen zu erhöhen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_796/2013 vom 28. Januar 2014 E. 3 . 2 mit Hinweis auf SVR 2011 IV Nr. 31 S. 90, 9C_728/2009 E. 4. 1.2). 11.3

Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invali den einkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb S. 78). Sind hingegen leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar, ist allein deswegen auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit noch kein Abzug gerechtfertigt, weil der Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 (ab 2012: Kompetenzniveau 1) bereits eine Vielzahl von leichten und mittel schwe ren Tätigkeiten umfasst (Urteile des Bundesgerichts 9C_187/2011 vom 30. Mai 2011 E. 4.2.1 und 9C_72/2009 vom 30. März 2009 E. 3.4). 11.4

Ein Leidensabzug ist nach der Rechtsprechung auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen oder die eingeschränkte Leistungs fähigkeit beziehungsweise das eingeschränkte Rendement vom medizinischen Experten in der von ihm attestierten Arbeitsunfähigkeit bereits berücksichtigt wurden (Urteil des Bundesgerichts 8C_20/2012 vom 4. April 2012 E. 3.2 und 3.3). Sodann rechtfertigt der Umstand, dass eine grundsätzlich vollzeitlich arbeits fähige versicherte Person gesundheitlich bedingt lediglich reduziert leis tungsfähig ist, nach der Rechtsprechung keinen Abzug vom Tabellenlohn (Urteile des Bundesgerichts 8C_827/2009 vom 26. April 2010 E. 4.2.1, 9C_980/2008 vom 4. März

2009 E. 3.1.2, 8C_765/2007 vom 11. Juli 2008 E. 4.3.3, 9C_344/2008 vom 5. Juni 2008 E. 4 und I 69/07 vom 2. November 2007 E.

5.1). Auch ein erhöhter Pausenbedarf, welchem der medizinische Experte mit einem verminderten Rendement bereits hinreichend Rechnung ge tragen hat, darf nicht zusätzlich mit einem Abzug und damit doppelt berück sichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_97/2014 vom 16. Juli 2014 E. 4.2 mit Hinweisen). 11.5

11.5.1

Vorliegend ist dem Beschwerdeführer gemäss der Beurteilung der Ärzte des G.____ (vorstehend E. 5.8) die Ausübung körperlich leichter bis selten mittelschwerer, behinderungsangepasster Tätigkeiten, ohne das Führen von Motorfahrzeugen, ohne Arbeit an gefährlichen Maschinen und ohne Tätigkeiten auf Gerüsten und Leitern, im vollzeitlichen Umfang bei einer Leistungsminderung auf Grund eines erhöhten Pausenbedarfs von 25 %

und damit insgesamt im Umfang eines Arbeitspensums von 75 % zuzumuten. Demzufolge steht fest, dass die Ärzte des G.____

dem vermehrten Pausenbedarf mit der attestierten Einschränkung der Leistungsfähigkeit um 25 % bereits Rechnung getragen haben. Da mit dem um 25 % verminderten Ren dement

dem erhöhten Pausenbedarf bereits hinreichend Rechnung getragen wurde, ist ein darüber hinausgehender leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn nicht gerechtfertigt, zumal auch leidensadaptierte Tätigkeiten (etwa leichte Verpackungs-, Montage- und Kontrollarbeiten) in genügender Anzahl vorhanden sind. 11.5.2

Der Beschwerdeführer ist jedoch bereits über 60 Jahre alt. Wenn auch dieser Umstand nach der Rechtsprechung nicht automatisch zu einem Abzug führt, muss das, bezogen auf die durchschnittliche Lebensarbeitszeit, fortgeschrittene Alter als ein abzugsrelevanter Aspekt je doch immer unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalles geprüft werden

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_334/2013

vom 24. Juli 2013 E. 3). Diese zeichnen sich hier unter anderem dadurch aus, dass der Beschwerdeführer seit seiner Einreise in die Schweiz ausschliesslich als Hilfsarbeiter im Baugewerbe gearbeitet hat und daher nur über ein sehr schmales berufliches Rüstzeug verfügt, was ihm als ein zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung bereits über 60-Jährigen die Integration in den Arbeitsmarkt doch erheblich erschweren dürfte. Mangels weiterer einkommensbeeinflussender Merkmale erscheint insgesamt daher ein Abzug vom Tabellenlohn im Umfang von 10 % als gerechtfertigt. 11.6

Unter Berücksichtigung des Zentralwerts für einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art (Kompetenzniveau 1) für Männer der LSE 2012 (Tabelle TA1, privater Sektor Schweiz 2012) von Fr. 5'210.--,

bei einer betriebsüblichen Wochenarbeitszeit im Jahre 2015 von insgesamt 41.7 Stunden (www.bfs.admin.ch; Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen), bei einem zumutbaren Beschäftigungsgrad von 75 %, einer durchschnittlichen Nominallohnentwicklung für Männer im Jahre 2013 von 0.8 %, im Jahre 2014 von 0.7 % und im Jahre 2015 von 0.3 %

(vgl. vorstehend E.

E. 1.5

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 134 V 131 E. 3 und 133 V 108 E. 5.4 mit Hinweis). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Verfügung verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durchgeführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde (Art. 74 ter lit. f IVV) und die bisherige Invalidenrente daher weiter ausgerichtet wird. Wird auf entsprechende Mitteilung hin keine Verfügung verlangt (Art. 74 quater IVV), ist jene in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2009 vom 10. September 2010 E. 2.2 und 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010 E. 2.2 mit Hinweisen).

Ist ein Revisionsgrund gegeben, ist der Invaliditätsgrad auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu ermitteln (Urteil des Bundesgerichts 9C_882/2010 vom

25. Januar 2011 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.6

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 11. Juli 2016 (Urk. 2) davon aus, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung einer behinderungsangepassten Tätigkeit im Umfang eines Beschäftigungsgrades von 75 % zuzumuten sei, und dass bei einem Invaliditätsgrad von 28 % ein Rentenanspruch nicht ausgewiesen sei. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt hiergegen vor, dass er die ihm verbleibende Restarbeitsfähigkeit nur unter sehr guten Bedingungen ausschöpfen könne, und dass es ihm in Anbetracht seines fortgeschrittenen Alters von 59 Jahren sowie auf Grund der Umstände, dass er über keine Berufsausbildung verfüge und die deutsche Sprache nur schlecht beherrsche, nicht möglich sei, eine solche Arbeitsstelle zu finden (Urk. 1 S. 3 f.). Da er (in der Schweiz) ausschliesslich als Gipser und Fassadenisoleur gearbeitet habe, fehle es ihm an der erforderlichen Anpassungsfähigkeit, um eine andere Tätigkeit ausüben zu können (Urk. 1 S. 5). 3. 3.1

Nach Erlass der rentenverneinenden Verfügung vom 21. Februar 2007 (Urk. 9/29) meldete sich der Beschwerdeführer am 18. August

2009 (Urk. 9/41), am 12. Dezember 2011 (Urk. 9/86) und am 9. September 2014 (Urk. 9/145) erneut zum Leistungsbezug an. Die Beschwerdegegnerin prüfte den Rentenanspruch des Beschwerdeführers jeweils in materieller Hinsicht neu und verneinte mit Verfügungen vom 10. September 2010 (Urk. 9/77), vom 6. November

2012 (Urk. 9/124) und vom 11. Juli 2016 (Urk. 2) einen Anspruch des Versicherten auf eine Invalidenrente. 3.2

Streitig und zu prüfen ist vorliegend daher, ob sich der anspruchsrelevante Sachverhalt im Vergleichszeitraum seit Erlass der Verfügung vom 6. November 2012 (Urk. 9/124) bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 11. Juli 2016 (Urk. 2) in einer für den Rentenanspruch massgebenden Weise erheblich verändert hat. 4.

E. 4

Mai 2006 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug anmeldete (Urk. 9/8). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/19, Urk. 9/27) verneinte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, mit Verfügung vom 21. Februar 2007 (Urk.

E. 4.1

und 4.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_22/2014 vom 18. Februar 2014 E. 4.3).

E. 4.2

) dem Beschwerdeführer eine vollständige Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen. Gestützt darauf zog RAD-Arzt

Dr. A.____ in seiner Stellungnahme auf Grund der Akten vom 23. Mai 2012 (vorstehend E.

E. 4.3

). Demgegenüber attestierten die Ärzte des Psychiatricentrum C.____ in ihrem Bericht vom 3. Januar 2012 (vorstehend E.

E. 9

/29) einen Anspruch des Versicherten auf eine Invalidenrente. Die vom Versicherten am 23. März 2007 dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 9/33/3-8) wies das hiesige Gericht mit dem in Rechtskraft erwachsenen Entscheid vom 26. September

2008 (Prozess Nr. IV.2007.00463; Urk. 9/39/1-12) ab.

E. 9.1

Demzufolge steht fest, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit Erlass der rentenverneinenden Verfügung vom 8. November

2012 (Urk. 9/124) verändert hat. Im Folgenden

sind die erwerblichen Auswirkungen zu prüfen.

E. 9.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung bereits 60 Jahre alt gewesen sei. Hinzu komme, dass er über keine Berufsausbildung verfüge und die deutsche Sprache nur schlecht beherrsche. Diese Umstände liessen eine Verwertbarkeit seiner Restarbeitsfähigkeit als unrealistisch erscheinen (Urk. 1 S. 4).

E. 9.3

Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln, wobei an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstmöglichkeiten keine übermässigen Anforderungen zu stellen sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_830/2007 vom 29. Juli 2008 E. 5.1, publiziert in SVR 2008 IV Nr.

62 S.

203). Das fortgeschrittene Alter wird, obgleich an sich ein Invaliditätsfaktor, in der Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischweise nicht mehr nachgefragt wird, und dass ihr deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungslast nicht mehr zumutbar ist. Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (Urteile des Bundesgerichts 9C_954/2012 vom 10. Mai 2013 E. 2 und I 831/05 vom 21. August 2006 E. 4.1.1 mit Hinweisen). 9. 4

Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Massgebend können die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch

Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich sein (BGE 138 V 457 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 9C_153/2011 vom 22. März 2012 E.

3.1 und 9C_918/2008 vom 28. Mai 2009 E. 4.2.2). Somit hängt die Verwertbarkeit nicht zuletzt davon ab, welcher Zeitraum der versicherten Person für eine berufliche Tätigkeit und vor allem auch für einen allfälligen Berufswechsel noch zur Verfügung steht (BGE 138 V 457 E. 3.2). Für den Zeitpunkt, in welchem die Frage nach der Verwertbarkeit der (Rest-)Arbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter beantwortet wird, ist auf das Feststehen der medizinischen Zumutbarkeit einer (Teil-)Erwerbstätigkeit abzustellen (Urteil des Bundesgerichts 9C_118/2015 vom 9. Juli 2015 E. 2.2; BGE 138 V 457 E. 3.3).

Sind aus medizinischer Sicht körperlich leichte Tätigkeiten ohne weitreichende Einschränkungen generell zumutbar und geht aus den ärztlichen Abklärungen und Beschreibungen hinreichend klar hervor, dass der versicherten Person auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend zumutbare Tätigkeiten offen stehen, ist praxismässig eine zusätzliche berufsberaterische Einschätzung nicht erforderlich (Urteile des Bundesgerichts 9C_918/2008 vom 28. Mai 2009 E. 4.2.1 und I 797/05 vom 29. August 2006 E. 3).

9. 5

Nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 9C_918/2008 vom 28. Mai 2009 E. 4.2.2) wurde bei einem 60-jährigen Versicherten, welcher mehrheitlich als Wirker in der Textilindustrie tätig gewesen war, mit Bezug auf den hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt die Möglichkeit, eine Stelle zu finden bejaht mit der Begründung, dass Hilfsarbeiten auf dem hypothetischen, ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt würden, und dass der Versicherte zwar eingeschränkt (weiterhin zumutbar waren leichte und mittel schwere Arbeiten im Gehen, Stehen und Sitzen in geschlossenen Räumen), aber immer noch im Rahmen eines Vollpensums arbeitsfähig gewesen sei (Urteil des Bundesgerichts I 376/05 vom 5. August 2005 E. 4.2).

Bejaht wurde zudem die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit eines (ebenfalls) 60-jährigen Versicherten mit einer aufgrund verschiedener psychischer und physischer Limitierungen um 30 % eingeschränkten Leistungsfähigkeit (Urteil I des Bundesgerichts I 304/06 vom 22. Januar 2007 E. 4.1 und 4.2).

Verneint wurde demgegenüber die Verwertbarkeit einer im 64. Altersjahr stehen den versicherten Person, welche als gelernte Schneiderin vorwiegend als Küchenhilfe in einer Grossküche tätig war, welche indes die bestehende medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit in einer Grossküche ausserhalb der bisher ausgeübten Tätigkeit nicht mehr verwerten konnte, und welcher, die für sie angesichts ihres beruflichen Werdeganges und ihrer eher bescheidenen Ausbildung am ehesten in Frage kommenden körperlichen Hilfsarbeiten (Reinigungsarbeiten oder Beschäftigungen in der industriellen Montage), nicht mehr zumutbar waren, da ihr nur noch Verweistätigkeiten zumutbar waren, die in temperierten Räumen ausgeübt werden und bei denen die linke Hand nicht gebraucht wird (Urteil des Bundesgerichts 9C_153/2011 vom 22. März 2012 E. 3.3).

Des Weiteren wurde die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei einem über 61-jährigen Versicherten verneint, der über keine Berufsausbildung verfügte, der bezüglich der aus

medizinischer Sicht im Umfang von 50 % zumutbaren fein motorischen Tätigkeiten über keinerlei Vorkenntnisse verfügte, dessen Teil arbeitsfähigkeit weiteren krankheitsbedingten Einschränkungen unterlag und dem von den Fachleuten der Berufsberatung die für einen Berufswechsel erforderliche Anpassungsfähigkeit abgesprochen wurde (Urteil des Bundesgerichts I 392/02 vom 23. Oktober 2003 E. 3.2 und 3.3).

Als unverwertbar erachtet wurde auch die durch verschiedene Auflagen limitierte Arbeitsfähigkeit von 50 % eines knapp 64-jährigen Versicherten mit multiplen, die Arbeitsfähigkeit einschränkenden Beschwerden (Urteil des Bundesgerichts I 401/01 vom 4. April 2002 E.

4c und d), ebenso eine 50%ige Arbeitsfähigkeit einer im Verfügungszeitpunkt 61 Jahre und einen Monat alten Versicherten, die bezüglich der für sie in Frage kommenden Tätigkeiten einer Umschulung bedurft hätte (Urteil des Bundesgerichts 9C_437/2008 vom 19. März 2009 E. 4). 9 . 6

Der am 12. Mai 1956 (Urk. 9/3) geborene Beschwerdeführer hatte zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 11. Juli 2016 (Urk. 2) das 60. Altersjahr bereits überschritten und war aus diesem Grunde nicht leicht vermittelbar. Den Akten ist sodann zu entnehmen, dass er weder in seinem Heimatland noch in der Schweiz eine Berufsausbildung absolviert hat , und dass er seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahre 1978 stets als Hilfsarbeiter im Baugewerbe, zuletzt als Gipser und Fassadenisoleur , tätig war

(Urk. 9/109/1-5 S. 1) . 9 . 7

Im Lichte der dargelegten Grundsätze und insbesondere der relativ hohen Hürden, welche von der Rechtsprechung für eine Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit älterer Menschen vorausgesetzt werden (vorstehend E. 9.5), ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer der Zugang zu dem als ausgeglichen unterstellten Arbeitsmarkt auf Grund seines fortgeschrittenen Alters gänzlich unmöglich war. Dem Beschwerdeführer, welchem gemäss der Beurteilung durch die Gutachter des G.____ (vorstehend E. 5.8) die Ausübung körperlich leichter bis selten mittelschwerer, behinderungsangepasster Tätigkeiten, ohne das Führen von Motorfahrzeugen, ohne Arbeit an gefährlichen Maschinen und ohne Tätigkeiten auf Gerüsten und Leitern , im Umfang eines Arbeitspensums von 75 % zuzumuten ist, steht trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen ein vergleichsweise weites Spektrum zumutbarer Hilfstätigkeiten offen. Denkbar wären beispielsweise Tätigkeiten, welche die Kontrolle von Waren in der maschinellen Herstellung oder die Überwachung von voll- oder halbautomatischen Maschinen oder Abfüllanlagen umfassen, oder sonstige Überwachungs-, Verpackungs-, Sortier- oder Montagearbeiten. Solche Hilfsarbeiten sind auf dem hypothetischen, ausgeglichenen Arbeitsmarkt in genügender Anzahl vorhanden und werden grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt. Dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Arbeitsbiographie keine Erfahrung mit fein motorischen Tätigkeiten hat, vermag die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit sodann nicht auszuschliessen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_345/2013 vom 10. September 2013 E. 4.3.3). Da dem Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt folglich genügend zumutbare Tätigkeiten offen stehen, sind berufliche Massnahmen, eine berufsberaterische Einschätzung oder eine vorgängige Anpassungszeit nicht erforderlich (vorstehend E. 9.4)

und es ist trotz des fortgeschrittenen Alters von einer grundsätzlichen Zumutbarkeit der Selbstein gliederung auszugehen.

E. 10

5

Da vorliegend ein möglicher Rentenbeginn im Jahre 2015 liegt (vgl. vorstehend E.

8), sind beim Einkommensvergleich die Verhältnisse dieses Jahres mass gebend. Da der Beschwerdeführer letztmals vom 16. Mai 2005 bis 31. März 2006 erwerbstätig war (Urk. 9/13/1-3 Ziff. 1) und seither keine Erwerbstätigkeit mehr ausübte, ist vorliegend bei der Bemessung des Valideneinkommens auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte (Tabellenlöhne) abzustellen .

Sodann ist, da der Beschwerdeführer über keine in der Schweiz anerkannte Berufsausbildung verfügt, bei der Bestimmung des Valideneinkommens auf den Durchschnittslohn (Zentralwert) für Männer des Kompetenzniveaus 1 der LSE

2012 im Baugewerbe (Wirtschaftsabteilung 41-43) abzustellen. Ausgehend vom Tabellenlohn von Fr. 5'430 . resultiert bei einer betriebsüblichen Wochenarbeitszeit im Baugewerbe im Jahre 2015 von 41.4 Stunden (www.bfs.admin.ch), in Berücksichtigung einer durchschnittlichen Nominallohnentwicklung für Männer im Jahre 2013 von 0.8 %, im Jahre 2014 von 0.7 % und im Jahre 2015 von 0.3 % (www.bfs.admin.ch; T39 Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976-2016), bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % im Jahre 2015 ein Valideneinkommen von rund Fr. 68'661.-- (Fr. 5'430 .-- x

E. 10.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 10.4

Nach der Rechtsprechung kommt der LSE

2012 für alle Fälle erstmaliger Invaliditätsbemessung und auf Neuanschuldung hin nach vorausgegangener rechtskräftiger Ablehnung oder nach Aufhebung der Invalidenrente sowie auch grundsätzlich im Revisionsverfahren (mit Entstehung des potentiellen oder Veränderung des laufenden Rentenanspruches im Jahr 2012 oder später) Beweis eig nung zu (Urteile des Bundesgerichts 9C_632/2015 vom 4. April 2016, E. 2.5.8.1, zur Publikation vorgesehen, und 9C_526/2015 vom 11. September 2015 E. 3.2.2), wobei für die Invaliditätsbemessung (bis auf Weiteres) nur die unter anderem nach dem

Kompetenzniveau differenzierten TA1-Tabellen der LSE

2012 zu verwenden sind (BGE 142 V 178 E.

2.5.7). Das Anforderungs niveau 4 der LSE 2010 entspricht dem Kompetenzniveau 1 der LSE

2012 (IV-Rundschreiben Nr. 328 des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 22. Oktober 2014).

E. 10.5

)

und einem Abzug vom Tabellenlohn von 10 %

resultiert im Jahre 2015 ein Invaliden einkommen von rund Fr. 44'791.-- (Fr. 5'210.-- x

E. 12

.

Der Vergleich des Valideinkommens von Fr. 68'661.-- mit dem Invaliden einkommen von Fr. 44'791.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 23'870.--. Daraus resultiert ein Invaliditätsgrad von (gerundet) 35 %. Damit wird ein für den Anspruch auf eine Invalidenrente vorausgesetzter Invaliditätsgrad von mindestens 40 % nicht erreicht.

Mangels einer für den Rentenanspruch relevanten gesundheitlichen Veränderung erweist sich die angefochtene Verfügung

vom 11. Juli 2016 (Urk. 2) daher als rechtens und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13

.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert innerhalb des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 800.-- festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind sie jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 14

Ausgangsgemäss ist der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Roman Schmidlin, Rapperswil, welcher es unterlassen hat, dem Gericht eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die angefallenen Barauslagen einzureichen, ermessenweise mit Fr. 2'100.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Der Beschwerdeführer ist auf §

E. 16

Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) aufmerksam zu machen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung sowie der Prozesskosten verpflichtet werden kann, sofern er dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 8 00.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Roman Schmidlin, Rapperswil SG, wird mit Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Roman Schmidlin - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.